

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Föritztal vom 18.11.2020**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. Seite 396) und des § 44 der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritztal, Beschluss-Nr. GR/263/19/2020 hat der Gemeinderat Föritztal in seiner Sitzung am 27.10.2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritztal beschlossen, die hiermit erlassen wird:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Gebührenpflicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- § 5 Alte Rechte

#### **II. Gebühren**

- § 6 Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

## I. Gebührenpflicht

### § 1 Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Gemeinde Föritztal bilden eine eigene Einrichtung. Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritztal, Beschluss Nr. GR/ 263/19/2020 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte
  - c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte
  - d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigter) in der Regel der Antragsteller
  - e) wer nach der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeindeverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Nach Inanspruchnahme der Leistungen wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid übersandt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Alte Rechte**

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofssatzungen der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.12.2009, der Gemeinde Judenbach vom 02.10.2008 und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 29.03.2007 bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften des bis zum in Kraft treten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt. Verlängerungen des Nutzungsrechts, Mehrfachbelegungen oder der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts werden nach den Gebührenregelungen des § 6 dieser Gebührensatzung behandelt.

## II. Gebühren

### § 6

#### Gebühren

Für Leistungen der Gemeinde Föritztal und deren Friedhofsverwaltung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.

### § 7

#### Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Föritz vom 25.11.2005, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.09.2017, der Gemeinde Judenbach vom 05.12.2008 sowie der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 29.03.2007, außer Kraft.

Föritztal, den 18.11.2020  
Gemeinde Föritztal

Andreas Meusel  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsnachweise:**

##### **Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritztal, den 18.11.2020

Andreas Meusel  
Bürgermeister

DS

Kostenverzeichnis				
<u>Nummer</u>	<u>Ziffer</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>	
1	2	3	4	
1	<b>Nutzungsgebühren</b>			
	<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>		
	1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)		480,00 €
	1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)		880,00 €
	<b>2.</b>	<b>Reihenwahlgrabstätten</b>		
	2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)		500,00 €
	2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)		900,00 €
	<b>3.</b>	<b>Urnengrabstätten</b>		
	3.1.	Urnenreihengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre)		380,00 €
	3.2.	Urnenwahlgrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre)		400,00 €
	3.3.	doppelte Urnengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre)		800,00 €
	3.4.	Rasengrabstätte zzgl. 15 Jahre Bewirtschaftungsgebühr		150,00 € 150,00 €
	3.5.	Urnen Stele (pro Urne)		150,00 €
	<b>4.</b>	<b>Familiengräber / Wahlgrabstätten</b>		
	4.1.	Familiengrabstätte / Wahlgrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)		2.000,00 €
	4.2.	Zweistellige Reihengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)		1.800,00 €
2	<b>Verlängerung der Nutzungsgebühren</b>			
	<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>		

2	1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	24,00 €
	1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	44,00 €
	2.	<b>Reihenwahlgrabstätten</b>	
	2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	25,00 €
	2.2	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	45,00 €
	3.	<b>Urnengrabstätten</b>	
	3.1	Urnenreihengrabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	25,00 €
	3.2	Urnwahlgrabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	27,00 €
	3.3	doppelte Urnengrabstätte (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	53,00 €
	4.	<b>Familiengräber / Wahlgräber</b>	
	4.1	Familiengräber (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	100,00 €
	4.2.	Zweistelliges Reihengrab (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	90,00 €
3	<b>Benutzungsgebühren</b>		
	1.	Benutzungsgebühr für die Grüne Wiese (§ 23 der Friedhofssatzung), zzgl. 15 Jahre Bewirtschaftungsgebühr	150,00 € 150,00 €
	2.	Urnenhain Mupperg	150,00 €
4	<b>Bestattungsgebühren</b>		
	1.	<b>Erdbestattung</b>	
	1.1	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter
	1.2	Für die Gestellung von Sargträgern für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter

4	2.	<b>Urnenbeisetzung</b>	
	2.1	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer neuen Grabstätte sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter
	2.2	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer bereits bestehenden Grabstätte, für das Abräumen des Blumenschmuckes sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter
	2.3	Urnenbeisetzung im Urnenhain Mupperg	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter
	2.4	Urnenbeisetzung auf der Grünen Wiese	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter
5	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</b>		
	1.	<b>Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Feierhallen</b>	
	1.1	Friedhofshallen	125,00 €
	2.	<b>Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Aufbewahrungsraum</b>	
	2.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	12,00 €
	2.2.	Aufbewahrung einer Urne bis zu 30 Tagen Für jeden weiteren Tag	20,00 € 2,00 €
6	<b>Gebühren für Aus- und Umbettungen</b>		
	1.	Für die Aus- oder Umbettung von Leichen (Exhumierung) sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter

	2.	Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter
	3.	Gebühr für die Umbettung einer Urne	nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter
	4.	Gebühr für den Urnenversand	Porto in der tatsächlich entstandenen Höhe
<b>7</b>	<b>Genehmigungsgebühren von Grabmalen</b>		
	1.	Grabmalgenehmigung (als Wert des Grabmals gilt der Preis des Kostenvoranschlages einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) (§ 35 der Friedhofssatzung)	1,0 % vom Wert des Grabmals
<b>8</b>	<b>Gebühren für Grabeinebnung bzw. Grabräumung durch die Gemeinde</b>		
	1.	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	155,00 €
	2.	Reihengrabstätte ab vollendetem 12. Lebensjahr	160,00 €
	3.	Urnengrabstätte	135,00 €
	4.	Doppelte Urnengrabstätte	160,00 €
	5.	Familiengrabstätte	185,00 €
	6.	Zweistellige Reihengrabstätte	185,00 €
	7.	Entsorgung Grabmal bei privater Einebnung	120,00 €
<b>9</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
	1.	Ausnahmegenehmigung über gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 7 Abs. 5 Friedhofssatzung)	20,00 €
	3.	Ausnahmegenehmigung Öffnungszeiten (§ 5 Abs. 2 Friedhofssatzung)	20,00 €
	4.	Beisetzungsgenehmigung (§ 8 Abs. 3 Friedhofssatzung)	15,00 €
	5.	Ausnahmegenehmigung Beisetzung (§ 8 Abs. 7 Friedhofssatzung)	15,00 €
	6.	Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (§ 26 Abs. 2 Friedhofssatzung)	15,00 €
	7.	Umschreibung eines Nutzungsrechtes (§ 27 Abs. 3 Friedhofssatzung)	15,00 €



	8.	Genehmigung zur Umbettung einer Urne (§ 13 Abs. 4 Friedhofssatzung)	15,00 €
	9.	Genehmigung zur Ausbettung einer Urne (§ 13 Abs. 2 Friedhofssatzung)	15,00 €
	10.	Einebnungsgenehmigung (§ 38 Friedhofssatzung)	15,00 €
	11.	Ausstellung einer	
		a) Zweitschrift einer Urkunde	15,00 €
		b) Zweitschrift eines Gebührenbescheides	15,00 €
<b>10</b>	<b>Bewirtschaftungsgebühren (pro Jahr)</b> Gebühren für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Bereitstellung der Versorgungseinrichtungen und Entsorgung von Friedhofsabfällen		
	1.	Urnenreihengrabstätte	10,00 €
	2.	Reihengrabstätte Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	10,00 €
	3.	Reihengrabstätte Verstorbene ab vollendeten 12. Lebensjahr	15,00 €
	4.	Zweistellige Reihengrabstätte	15,00 €
	5.	Wahlgrabstätte	20,00 €
	6.	Winterdienst (bei Bedarf)	20,00 €
<b>11</b>	<b>Besondere Leistungen</b> a) Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Gemeindeverwaltung Förritz, welche von den Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder Dritten beantragt oder mit der Gemeindeverwaltung vertraglich vereinbart werden (Sondereinbarung), sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.  b) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme oder Leistung. Schuldner ist der Antragsteller, im Übrigen der Bestattungspflichtige. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.		
			Nach Aufwand, gemäß Kalkulation Bestatter